



Abschrift

FINANZGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

Az.: 10 K 2435/07

In dem Finanzrechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

gegen

Finanzamt [REDACTED]
vertreten durch den Vorsteher
[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Einkommensteuer 2003

hat der 10. Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg in der Sitzung vom 21. Januar 2008. durch

Richter am Finanzgericht

[REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Einkommensteuerbescheid 2003 vom 04.03.2004 wird unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung des Finanzamts [REDACTED] vom 10.10.2007 geändert und die Einkommensteuer 2003 wird auf 17.606 Euro festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für die Klägerin vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der der Klägerin zu erstatgenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit geleistet hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das **Urteil** ist die **Revision** an den Bundesfinanzhof nur statthaft, wenn das Finanzgericht sie zugelassen hat.

Die Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem **Bundesfinanzhof** schriftlich einzulegen *). Die Revisionschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ihr soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Revisionsbegründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Sie muss die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Revisionsanträge). Außerdem muss sie die Revisionsgründe angeben, indem die Umstände bestimmt bezeichnet werden, aus denen sich eine Rechtsverletzung durch das Urteil ergibt; soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muss sie auch die Tatsachen angeben, aus denen sich der Mangel ergibt.

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem **Bundesfinanzhof** einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ihr soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Beschwerdebegründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Sie muss darlegen, weshalb die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, weshalb die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder weshalb ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem das Urteil beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Revision oder Beschwerde sowie in dem weiteren Verfahren **vor dem Bundesfinanzhof** muss sich **jeder Beteiligte** durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der zuvor aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Postanschrift des Bundesfinanzhofs:	Postfach 86 02 40, 81629 München
Hausanschrift:	Ismaninger Str. 109, 81675 München
Telefax-Anschluss:	(0 89) 92 31-2 01

*) Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofes eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite "www.bundesfinanzhof.de" lizenzkostenfrei herunter geladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzuhalten ist.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der bei den Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die Klägerin wohnt zusammen mit ihrem Ehemann in W [REDACTED] und arbeitet als Redaktionsassistentin bei einem Verlag in H [REDACTED]. Ihre Arbeitsstätte befindet sich in der dortigen Hauptstrasse (einfache Entfernung 28 Kilometer). Für ihre täglichen Fahrten zum Arbeitsplatz benutzt sie einen Pkw, mit dem sie die 25 Kilometer bis nach H [REDACTED] H [REDACTED] fährt. Von dort fährt sie die die restlichen 3 Kilometer zum Verlag mit der Straßenbahn.

In ihrer Einkommensteuer-Erklärung für 2003 machte sie folgende Fahrtkosten geltend:

218 Tage x 10 km x 0,36 Euro =	784,80 Euro
218 Tage x 15 km x 0,40 Euro =	1.308,00 Euro
12 Monatskarten Straßenbahn zu 44 Euro	528,00 Euro
12 Monate Parkgebühren. zu 75 Euro	<u>900,00 Euro</u>
abzüglich Fahrtkostenersatz Arbeitgeber	<u>372,00 Euro</u>
Summe:	3.178,80 Euro

Das Finanzamt berücksichtigte sowohl im Einkommensteuerbescheid 2003 vom 4. März 2004 wie auch in der Einspruchsentscheidung vom 10. Oktober 2004 aber nur 1.983 Euro, die wie folgt ermittelt wurden:

Wege mit dem eigenen PKW (wie oben)	2.093,00 Euro
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln 218 x 3 km x 0,40 Euro	<u>262,00 Euro</u>
Entfernungspauschale:	2.355,00 Euro
Abzüglich Fahrtkostenersatz Arbeitgeber	372,00 Euro
Summe:	1.983,00 Euro

Die höheren Aufwendungen für die Monatskarten wurden nicht berücksichtigt, weil auch dieser Teil der Wegstrecke nach dem Gesetz nur mit der angesetzten Entfernungspauschale berücksichtigt werden könne. Ebenso könnten die Parkhausgebühren nicht an-

gesetzt werden, weil mit der vom Gesetz vorgesehenen Entfernungspauschale sämtliche mit der Benutzung des Pkw zusammenhängenden Kosten abgegolten seien.

Mit der dagegen erhobenen Klage will die Klägerin erreichen, dass die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (528 Euro) unter Beachtung der angesetzten Kilometerpauschale (262 Euro), mithin 266 Euro als weitere Werbungskosten anerkannt werden.

Der Beklagte tritt dem Begehren unter Hinweis auf die Gründe der Einspruchsentscheidung entgegen.

Der Streitwert beträgt im Streitfall unter 1.000 Euro (begehrte Steuerersparnis für 2003: 84 Euro). Die Beteiligten wurden daher darauf hingewiesen, dass das Gericht sein Verfahren nach billigen Ermessen bestimmen und insbesondere ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Auf eine solche haben die Beteiligten übereinstimmend verzichtet.

Der Rechtsstreit wurde durch Senatsbeschluss vom 15. Januar 2008 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe.

Das Gericht entscheidet gemäß § 6 Finanzgerichtsordnung -FGO- durch den Einzelrichter und gemäß § 94a FGO im vereinfachten Verfahren.

Danach war der Klage stattzugeben.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz -EStG- in der für das Streitjahr geltenden Fassung sind Werbungskosten auch Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,36 Euro für die ersten 10 Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen, höchstens jedoch 5.112 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 5.112 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer unter anderem einen eigenen Kraftwagen benutzt.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG sind durch die Entfernungspauschalen sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verursacht sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen

Der Bundesfinanzhof hat hierzu in seinem Urteil vom 11. Mai 2005 VI R 40/04 BStBl II 2005, 713 entschieden, dass für die Frage, ob die für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten höher sind, als der als Entfernungspauschale berechnete Betrag, nicht auf das gesamte Kalenderjahr, sondern auf den einzelnen Arbeitstag abzustellen ist. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung gilt dies nicht nur dann, wenn der Steuerbürger --wie im Entscheidungsfall des BFH-- an einzelnen Tagen, Wochen oder Monaten anstelle des Pkw öffentliche Verkehrsmittel für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte benutzt, sondern auch dann, wenn er für einen Teil der täglichen Wegstrecke den Pkw und für die restliche Strecke öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Auch in diesem Fall kann der Arbeitnehmer die über die Entfernungspauschale hinausgehenden Kosten für öffentliche Verkehrsmittel aus den vom BFH dargelegten Gründen als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG beanspruchen. Zu weiteren Begründung verweist das Gericht auf die Gründe der BFH-Entscheidung VI R 40/04.

Der angefochtene Steuerbescheid war wie folgt zu ändern:

zu versteuerndes Einkommen bisher (Splittingtarif):	73.367 Euro	
tarifliche Einkommensteuer:		17.690.--
weitere Werbungskosten:	266 Euro	
zu versteuerndes Einkommen lt. Urteil:	<u>73.101 Euro</u>	
tarifliche Einkommensteuer:		17.606.--

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. FGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 151, 155 FGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und 709 ZPO.

